

Entgeltordnung **für die Benutzung der Turn- und Festhalle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat am 21.11.2013 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhalle in Rottenacker beschlossen:

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Turn- und Festhalle Rottenacker erhebt die Gemeinde Rottenacker ein (privat-rechtliches) Entgelt.

§ 2 **Entstehung und Fälligkeit des Benutzungsentgelts**

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung des Antrags auf Überlassung der Turn- und Festhalle zur Benutzung durch den Veranstalter.
- (2) Das Entgelt nach § 4 dieser Ordnung wird für jeden einzelnen Tag der Benutzung fällig.

§ 3 **Schuldner**

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts nach § 4 ist verpflichtet:
 - a) Der Veranstalter;
 - b) Wer die Entgeltschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - c) Wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner nach Absatz 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Höhe des Benutzungsentgelts**

Für die Benutzung der Turn- und Festhalle wird folgendes Entgelt erhoben:

I. Miete

- 1.) Bei Benutzung der Halle für Turnübungen durch auswärtige Schulen 30,00 Euro/Std.

2.) Bei Benutzung der Halle durch örtliche Vereine, Gruppen und sonstige Organisationen

a) für eintägige Veranstaltungen wie Tanz, Konzerte, Versammlungen, Hochzeitsfeiern, Familienfeste, Jahrgängertreffen und dergleichen

im großen Saal	500,00 Euro
im kleinen Saal	80,00 Euro
ausschließlich im Foyer	80,00 Euro

Örtliche Veranstalter erhalten einen Abschlag von 50 %.

b) für jeden weiteren Tag bei einer mehrtägigen Veranstaltung ermäßigt sich die Tagesmiete (Abs. 2 a) um die Hälfte.

II. Nebenkosten (pro Veranstaltungstag)

1.) Für die Heizung

Großer Saal

- | | |
|---|------------|
| a) für Veranstaltungen in der Zeit von März bis Oktober | 40,00 Euro |
| b) für Veranstaltungen in der Zeit von November bis Februar | 60,00 Euro |

Kleiner Saal

- | | |
|---|------------|
| a) für Veranstaltungen in der Zeit von März bis Oktober | 30,00 Euro |
| b) für Veranstaltungen in der Zeit von November bis Februar | 40,00 Euro |

2.) Für die Benutzung der Küche (Essen oder Getränkeausschank) 60,00 Euro

3.) Für die zusätzliche Inanspruchnahme der Geräteräume und/oder des Foyers (z.B. für Barbetrieb und ähnliches) 30,00 Euro

4.) Für die Veranstalterhaftpflichtversicherung 50,00 Euro

5.) Entschädigung des Hausmeisters

- | | |
|---|-------------|
| a) Bei Anwesenheit während der Veranstaltung pauschal | 150,00 Euro |
| b) Bei Rufbereitschaft während der Veranstaltung pauschal | 75,00 Euro |
| c) Für die Hallenreinigung je Stunde | 30,00 Euro |

Für örtliche Veranstalter ermäßigen sich die Nebenkosten um 50 %.

6.) In den aufgeführten Entgelten sind die sonstigen Nebenkosten wie z.B. Wasser, Abwasser, sowie Stromkosten enthalten. Die Müllentsorgung ist Sache des Veranstalters (siehe § 9 Ziff. 9 der Benutzungsordnung).

III. Freiveranstaltungen

1.) Die Übungs- bzw. Trainingsabende sowie reine Sportveranstaltungen (z.B. Turniere, Wettkämpfe und dergleichen) sind für die örtlichen Vereine entgeltfrei.

2.) Jeder örtliche Verein erhält pro Jahr die Halle für eine eintägige kulturelle Veranstaltung oder für eine Tanzveranstaltung ohne Berechnung einer Benutzungsmiete. Die Nebenkosten sind zu tragen.

Tanzveranstaltungen sowie andere Geselligkeiten mit überwiegend kommerziellem Interesse gelten nicht als kulturelle Veranstaltungen.

- 3.) Veranstaltungen der Schule und Kindergärten, sowie Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird, sind nach vorheriger Anerkennung der Gemeinde von einer Benutzungsmiete und Nebenkosten befreit.
- 4.) Der kleine Saal wird den örtlichen Vereinen zur Abhaltung ihrer Jahreshauptversammlungen kostenlos überlassen.

IV. Weitere Entgeltermäßigungen und Befreiungen

Weitere Entgeltermäßigungen bzw. Befreiungen können im Einzelfall vom Gemeinderat ausgesprochen werden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Veranstaltungen der Vereinsjugendabteilungen.

V. Entgelt bei Ausfall von Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so sind 50 % der jeweiligen Miete zu erheben, sofern die Absage nicht bis spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Halle noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 25.06.2001 mit Änderung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Rottenacker, den 21.11.2013

Karl Hauler
Bürgermeister